

Merkblatt Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft

Ab 1. Juli 2018 gilt die Stellenmeldepflicht (Inländervorrang) für alle offene Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote einen Schwellenwert von 8 % erreicht oder überschreitet. Die Einführung dieser Stellenmeldepflicht ist die Folge der Zustimmung des Volkes zur Masseneinwanderungsinitiative.

Ablauf der Stellenmeldepflicht (STMP)

1. Kontrolle, ob die Stelle meldepflichtig ist (vorherige Information beachten).
 - a. Wenn die Stelle meldepflichtig ist, muss sie online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich angemeldet werden.
 - b. Folgende Informationen werden dazu benötigt:
 - gesuchter Beruf
 - Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
 - Arbeitsort
 - Arbeitspensum
 - Datum des Stellenantritts
 - Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
 - Kontaktadresse
 - Name des Arbeitgebers
2. Das RAV macht passende Kandidatenvorschläge (innert drei Arbeitstagen), RAV-Kandidaten können sich selbständig bewerben.
3. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die gemeldete Stelle geeignet ist.
4. Mitteilungspflicht ans RAV: Der Arbeitgeber muss ein Feedback geben, ob er die RAV-Kandidaten zum Interview eingeladen oder angestellt hat.
5. Erst nach 5 Arbeitstagen darf die gemeldete Stelle öffentlich ausgeschrieben bzw. besetzt werden. Genaue Angaben zur Frist erhalten die Arbeitgebenden in der Bestätigung, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde.

Beispiel

- | | |
|-------|---|
| Tag 1 | Arbeitgeber meldet die Stelle bei www.arbeit.swiss (elektronisch), per Telefon, per E-Mail oder schriftlich. Wird die Stelle elektronisch übermittelt, wird automatisch eine Bestätigung dem Arbeitgeber zugestellt. Diese „Übermittlungsbestätigung“ darf nicht mit der unten erwähnten, offiziellen Bestätigung verwechselt werden! |
| Tag 2 | Eingang der Bestätigung vom RAV, dass die Stelle validiert und im geschützten Bereich aufgeschaltet wurde, inkl. der Informationen über die Dauer des Publikationsverbots. |

- Tag 3 - 7 Meldung des RAV von passenden Kandidaten – sofern solche vorhanden sind
(innert drei Arbeitstagen nach Stellenmeldung)
- Wenn der Arbeitgeber Kandidatenvorschläge vom RAV erhält:
Arbeitgeber prüft die Kandidaten und lädt allenfalls geeignete Personen zum
Vorstellungsgespräch ein
Arbeitgeber informiert RAV ob eine Anstellung erfolgte oder nicht
(es besteht eine Meldepflicht!)
- Tag 3 - 10 Bis zum Ablauf der Frist für Bewerbungen von Seiten des RAV dürfen die of-
fene Stellen nicht anderweitig publiziert oder besetzt werden (fünf Arbeitsta-
ge, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der Bestätigung durch das RAV,
dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschütz-
ten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde)
- Tag 11 Ab jetzt ist der Beginn Personalsuche, die Aufschaltung des Stelleninserats auf
der Homepage oder die Unterzeichnung eines Vertrags (wenn bereits ein Ar-
beitnehmer bekannt ist) erlaubt.

Welche landwirtschaftlichen Berufe sind meldepflichtig?

Ab dem 1. Juni 2018 finden Sie auf www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht den Check-Up.

Dieser beinhaltet sämtliche Berufsarten sowie Berufsbezeichnungen. Es zeigt nach Auswahl einer Berufsart oder Berufsbezeichnung an, ob die Stelle meldepflichtig wird. Die Liste ist abrufbar unter:
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>

Die folgenden Anstellungen in der Landwirtschaft sind **MELDEPFLICHTIG**

Berufsart: Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen
Berufsbezeichnung Hilfsarbeiter (inkl. Obst- und Beerenbau sowie Tierhaltungsbetriebe)
 Knecht
 Landwirtschaftliche Mitarbeiter
 Landwirtschaftsgehilfe
 Meistergehilfe, landw. Vorarbeiter
 Melker
 Tagelöhner

Die folgenden Anstellungen in der Landwirtschaft sind gemäss Stellenbeschrieb/-bezeichnung im Arbeitsvertrag sind **NICHT meldepflichtig:**

Berufsart: *Landwirte/Landwirtinnen, Bauern/Bäuerinnen*
Berufsbezeichnung: *Landwirt, Viehzüchter*
 Landwirt, Spezialkulturen
 Landwirt
 Landwirt, Meister
 Bauer dipl. HFP

Pferdefachmann EFZ

Viehzüchter, Mäster

Berufsart: Kleinvieh- und Kleintierzüchter/innen und –pfleger/innen

*Berufsbezeichnung: Schweinemäster, -züchter
Schafhirte*

Berufsart: Geflügelzüchter/innen und pfleger/innen

Berufsbezeichnung: Geflügelzüchter

Anstellung im Obstbau/Beerenbau als:

Berufsart: Obstbauern/-bäuerinnen

*Berufsbezeichnungen: Obstbauer, Obst- und Beerenpflanzer
Obstbauer mit Meisterdiplom
Obstbaumzüchter*

Anstellung im Rebbau als:

Berufsart: Rebbauern/-bäuerinnen

*Berufsbezeichnung: Rebbauer, Rebarbeiter
Weinbaugehilfe
Winzer mit Meisterdiplom
Winzer*

Anstellung im Gemüsebau als:

Berufsart: Gemüsebauern/-bäuerinnen und Gemüsegärnter/innen

*Berufsbezeichnung: Gemüsebauer
Hilfsarbeiter (Gemüse)
Gemüsegärtner
Gemüsegärtner mit Meisterdiplom
Pilzzüchter
Gemüsegartenarbeiter*

WICHTIG

- Im Arbeitsvertrag muss die **Stellenbezeichnung** (Funktion) mit den **oben genannten Berufsbezeichnungen übereinstimmen**.
- Bei gemischten Betrieben, welche die Tätigkeit nicht vollumfänglich einer Berufsbezeichnung zuordnen können, ist die Stellenmeldepflicht beim RAV abzuklären.
- Stellenmeldepflicht gilt für Schweizer und Ausländer und ist unabhängig vom Melde- bzw. Bewilligungsverfahren.
- Die vollständige Liste der Berufsarten (inkl. Berufsbezeichnungen) ist unter www.arbeit.swiss.ch abrufbar.

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht:

- Einsätze, die maximal 14 Kalendertage dauern;
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind;
- Stellen innerhalb eines Betriebes, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens 6 Monaten dort angestellt sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden;
- Anstellungen von Personen, die mit dem Betriebsleiter durch Ehe oder eingetragener Partnerschaft verbunden sind, oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Was ist mit Erntehelfern?

Die im Merkblatt aufgeführten grün markierten Berufsbezeichnungen stimmen mit der offiziellen Liste vom SECO überein. Die Berufsbezeichnung «**Erntehelfer**» existiert in der Schweizer Berufsnomenklatur nicht. Bei Anstellung einer Hilfskraft muss deshalb im Vertrag einer der grün markierten Berufsbezeichnungen verwendet werden. Die Funktion «**Erntehelfer**» (inkl. Wein- und Gemüsebau) fällt unter die meldepflichtige Berufsart der landwirtschaftlichen Gehilfen/Gehilfinnen.

Für weitere Informationen rund um die Stellenmeldepflicht geben Auskunft:

Monika Schatzmann, Leiterin Agrimpuls, Schweizer Bauernverband
monika.schatzmann@agripuls.ch, Tel. 056 461 78 44

Andreas Widmer, Geschäftsführer St.Galler Bauernverband
Andreas.widmer@bauern-sg.ch 079 358 62 64